



# Verbotene Flaschenbefüllung

Trotz heftiger Warnungen kommt es immer wieder vor, dass Camper oder Feinschmecker mit Gasgrill nach Ladenschluss noch schnell eine Gasflasche an der Gastankstelle auffüllen.

## Warnung! Explosionsgefahr!

Das Befüllen von Flüssiggasflaschen an Gastankstellen ist verboten. Zur eigenen Sicherheit sollte man von solchen Befüllungen absehen.

Eine Flüssiggasflasche darf nur maximal zu 80 % befüllt werden, da sich das Flüssiggas bei Erhitzung sehr stark ausdehnt und so die Flasche zum Bersten bringen kann.

Auch Flaschen mit integrierten 80 %-Füllstopp dürfen nicht an Tankstellen aufgefüllt werden, da die Gefahr besteht, dass dieser Füllstopp umgangen wird.

Das Verbot gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen Ländern der Europäischen Union.

## Die Lösung

Gasflaschen rechtzeitig an einer Flaschenfüllstation von einer geschulten Fachkraft auffüllen lassen. Es ist unter Umständen sinnvoll, eine zusätzliche Flasche in Reserve zu haben.

## Ausnahme

Eine Gasflasche, die dauerhaft in einem Wohnmobil montiert ist und die mit einem Füllstopp ausgestattet ist, darf an einer Tankstelle befüllt werden.



**LPG germany GmbH**  
Sehlder Str.17  
D 31008 Elze  
Telefon: +49 5068 75626 – 0  
Telefax: +49 5068 75626 – 101  
[info@lpggermany.de](mailto:info@lpggermany.de)  
[www.lpggermany.de](http://www.lpggermany.de)



**LPG suisse GmbH**  
Leuholz 14  
CH 8855 Wangen SZ  
Telefon: +41 58596 8001  
Telefax: +41 55444 3548  
[info@lpgsuisse.ch](mailto:info@lpgsuisse.ch)  
[www.lpgsuisse.ch](http://www.lpgsuisse.ch)